

Umgehung des Gesetzes wäre, ist zu beachten, daß nur bei Vorhandensein der drei erwähnten staatlichen Hindernisse die Möglichkeit rein kirchlicher Ehen staatlicherseits zugestanden wird. In den übrigen Fällen ist die vor einem katholischen Priester gemäß dem kanonischen Rechte geschlossene Ehe in das Eheregister vorschriftsmäßig einzutragen und erlangt dadurch bürgerliche Wirkungen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Zur Eidesleistung der deutschen Katholiken.) Alle, die als Beamte des Staates betrachtet werden, haben nachstehenden Eid zu leisten: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und die Gesetze beachten und meine Amtspflicht erfüllen.“ Es entstanden Bedenken über die Zulässigkeit eines solchen Eides, zumal Vorbehalte und Einschränkungen nach einem Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Juli 1935 als unzulässig erklärt worden waren. Daraufhin erließ die Fuldaer Bischofkonferenz am 22. August 1935 folgende Weisung: „Solcher Vorbehalte und Einschränkungen bedarf es für den katholischen Christen nicht; denn es ist seit jeher katholische Lehre, daß ein Eid als ein feierlichster Akt der Gottesverehrung nichts enthalten kann, was mit der Pflicht der Gottesverehrung und der Treue zur Wahrheit in Widerspruch steht. Eine Verpflichtung zu etwas, was nach katholischer Glaubens- und Sittenlehre zum Gesetz Gottes in Widerspruch steht, kann daher gar nicht Gegenstand eines Eides sein . . . Das ist katholische Lehre, zu deren Verkündigung die Kirche berechtigt ist nach göttlichem Auftrag, ein Recht, das auch im Reichskonkordat anerkannt wird.“ (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1935, 614 f.)

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Der Begriff Mischehe.) Im kanonischen Rechte versteht man unter Mischehen Ehen zwischen Katholiken und akatholischen Christen, can. 1060. Leider gebraucht man den Ausdruck manchmal auch für Ehen, die zwischen Katholiken und Ungetauften geschlossen werden. Nach einer Anordnung des deutschen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23. Mai 1935 (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1935, S. 619 f.) ist im (deutschen) behördlichen Verkehr das Wort Mischehe nur im Sinne einer Rassenmischehe zu gebrauchen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.